

Bürgermeister Bernhardi: Mir will nicht einleuchten, wie von der Bestimmung in dieser §. für die Chaussees und deren Zustand oder zu Minderung des großen Kostenaufwandes, welcher durch Herstellung und Instandhaltung der Chaussees verursacht wird, irgend ein bedeutendes Heil zu erwarten sein soll. Man muß dabei sich nur denken, wie die Sache sich in der Wirklichkeit gestalten wird nach der Bestimmung der §. Ich sehe den Fall, ein Frachtfuhrmann fährt in einem ausgefahrenen tiefen Gleise, ein Aufsichtsbeamter erinnert ihn, aus dem Gleise zu fahren, der Fuhrmann thut das auch; verboten, ein andres tiefes Gleis anzunehmen, ist es nicht in der §. Wieder nach einiger Zeit in das Gleis zurückzufahren, ist ebenfalls nicht verboten. Der Fuhrmann wird aus dem Gleise bleiben, so lange der Aufsichtsbeamte ihn im Gesicht behält, und escortirt kann der Fuhrmann doch nicht von diesem in dem ganzen Wege werden. Sobald der Aufsichtsbeamte den Fuhrmann nicht mehr sehen kann, fährt der Fuhrmann in das alte Gleis, es ist ihm nicht gegeben, anders als im tiefen Gleise zu fahren, und sei es auch zum eignen Nachtheile. Er fährt also im Gleise fort; nach einer Viertel- oder halben Stunde trifft ihn wieder ein Aufsichtsbeamter, der weist ihn auch aus dem Gleise, und es wird, wie das erste Mal, der Fuhrmann fährt aus dem Gleise und dann wieder in das alte Gleis, und so kann es 5, 10, 20, 30 Male des Tags gehen, der Fuhrmann wird nicht bestraft und ruiniert die Straßen auf entsetzliche Weise, indem er vielleicht von 8 Stunden Wegs des Tages 7 Stunden im Gleise fortgefahren ist. Wenn also die Disposition in der §. Erfolg haben soll, so glaube ich, werden die Worte: „und auf die Warnung des Aufsichtsbeamten solches nicht sogleich verläßt und ein neues Gleis annimmt“ wegfallen müssen. Ich sehe nicht ein, warum mit den Fuhrleuten, die doch in der Regel die süg-samsten und feinsten nicht sind, in dieser Beziehung besondere Complimente gemacht werden sollen, da in allen andern Fällen Strafe sofort eintritt, wenn gegen das Gesetz gehandelt wird; so z. B. bei den Chaussees, wer von der Chaussee abfährt, um die Chausseegeldeinnahme zu umgehen, und dabei betroffen wird, der wird sofort bestraft, und es heißt nicht erst: fahre auf die Chaussee zurück, oder Du wirst bestraft. So ist es auch bei der Eisenbahn, die nicht einmal Staatsanstalt ist, wer den Graben und die Bahn, wo es verboten ist, betritt, wird sofort bestraft, und der Aufseher weist ihn nicht erst von der Bahn weg, die Strafe tritt nicht erst bei der Weigerung ein. Und darin scheint mir keine Unbilligkeit oder Härte zu liegen, da das Gesetz die Warnung, die hier durch die Aufsichtsbeamten geschehen soll, schon enthält, und wer gegen gesetzliche Bestimmungen handelt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er Strafe leiden muß. Ich kann die §. nicht anders verstehen, als ich es jetzt dargelegt habe, und ich würde mir nun den Antrag erlauben, daß die Worte: „und auf die Warnung des Aufsichtsbeamten nicht sogleich verläßt und ein neues Gleis annimmt“ in Wegfall gebracht werden, ich bitte auch, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen:

I. 19.

ob sie den Antrag unterstützt? — 13 Mitglieder erheben sich. —

Präsident v. Gersdorf: Da der Antrag während der Discussion gestellt ist, so dürfte die Hälfte nöthig sein. Ueber 30 sind anwesend, also ist er nicht unterstützt.

Bürgermeister Bernhardi: Ich kann nur bedauern, daß der Antrag keinen Anklang gefunden hat; es wird dahin kommen, daß die Fuhrleute, um mich des Ausdrucks zu bedienen, in's Fäustchen lachen und die Aufsichtsbeamten auslachen, da es wegen des so schädlichen Gleisfahrens kaum zur Bestrafung kommen wird.

Referent Bürgermeister Wehner: Zur Beruhigung des geehrten Sprechers will ich bemerken, daß die Uebertreter der §., nach §. 18, nach den Bestimmungen des Steuerstrafgesetzbuches behandelt und bestraft werden. Das jetzige Gesetz hat aber manche Schwierigkeiten und Belästigungen, und wenn die Regierung in diesem Gesetze mit möglichster Schonung verfahren will und deshalb die vorausgehende Warnung der Aufsichtsbeamten aufgenommen hat, so glaube ich, ist es angemessen für unsere Kammer; solche schonende Bestimmungen nicht zu verwerfen; ich bin daher der Meinung, es ist gerathen, wenn die §. 12 so angenommen wird, wie sie von der Deputation begutachtet worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat bei §. 12 gesagt, daß der zweiten Kammer beigetreten werden möge bei Veränderung der ersten Worte: „die Führer von Fracht- und andern schweren Fuhrwerke.“ Ich frage: ob die Kammer dies annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Dann frage ich: ob die Kammer die so veränderte §. 12 annimmt? — Wird gegen 1 Stimme angenommen. —

Referent Bürgermeister Wehner verliest §. 13 des Gesetzentwurfs nebst Motiven (s. Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 533.)

v. Polenz: Wird denn in der Ausführungsverordnung eine Scala mit gegeben werden, auf welcher die Höhe der zu erlegenden Strafgeelder nach den verschiedenen Vergehen der §§. 1 bis 11 abgemessen ist, oder beruht dies nur auf Willkühr ob Jemand 1 oder 10 Thaler zu geben hat? Nach persönlichen Verhältnissen kann dies unmöglich eingerichtet werden, ob viel oder wenig Strafe für ein und dasselbe Vergehen zu entrichten ist.

Referent Bürgermeister Wehner: Die Strafe muß sich nach Verhältnissen richten und es läßt sich nicht im Voraus eine Scala hinzufügen, wenn es heißt von 1 bis 10 Thaler. Auf Rückfälle ist eine besondere Strafe nicht gesetzt, sollte aber Einer mehrmals sündigen, so wird die erstere Strafe gelinder als die letztere sein, wenn also Jemand das erste Mal fehlt, wird er mit 1 Thaler bestraft, wenn er öfter fehlt, mit 8 bis 9 Thaler. Die Deputation hat zu §. 13 Folgendes bemerkt: